

Geschäftsverzeichnissnr. 7160
Entscheid Nr. 45/2020 vom 12. März 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 398 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen », erhoben von der « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH und der VoG « Bund der Familien ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. April 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 398 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Oktober 2018): die « Fonds du Logement des Familles Nombreuses de Wallonie » Gen.mbH und die VoG « Bund der Familien », unterstützt und vertreten durch RA E. Van Nuffel und RA K. Munungu, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Januar 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist,
- da Artikel 185*bis* des Wallonischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 398 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018, durch Artikel 9 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse und des Dekrets vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2019 und « in Kraft getreten » am 1. März 2019) ersetzt worden ist,
- . die klagenden Parteien aufzufordern, dem Gerichtshof und der Wallonischen Regierung in einem spätestens am 23. Januar 2020 ihnen zu übermittelnden Schriftstück mitzuteilen, ob ihr Schreiben vom 26. Juli 2019 als ein Antrag auf Klagerücknahme aufzufassen ist, und
- . verneinendenfalls die Parteien aufzufordern, sich in einem spätestens am 7. Februar 2020 einzureichenden und innerhalb derselben Frist auszutauschenden Ergänzungsschriftsatz zu der Frage zu äußern, inwiefern die klagenden Parteien gegebenenfalls noch ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätten, und wenn ja, inwiefern diese Nichtigerklärung ihnen in Anbetracht der vorerwähnten Ersetzung einen Vorteil bringen würde,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 29. Januar 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Mit am 21. Januar 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 29. Januar 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Die klagenden Parteien haben dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

2. Nichts hindert den Gerichtshof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût